

Stefanie Stricker

Nochmals zum *Summarium Heinrici*. Basel ÖBU. B IX 31

Die Rezension Reiner Hildebrandts (ZDA. 119, 1990, S. 470-483) zu meiner Untersuchung der *Summarium-Heinrici*-Handschrift Basel ÖBU. B IX 31 (Studien zur Überlieferung des *Summarium Heinrici*. Langfassung Buch XI, Studien zum Althochdeutschen 13, Göttingen 1989) verfälscht die Ergebnisse des Buches in fast allen wesentlichen Punkten. Fragen der Prinzipien der Textedition und einzelner Lesungen der lateinischen Lemmata und der volkssprachigen Interpretamente sind bereits an anderer Stelle [St. Stricker, Kommentierende und korrigierende Anmerkungen zu Basel ÖBU. B IX 31, in: R. Schützeichel, *Addenda und Corrigenda* (III) zum althochdeutschen Wortschatz, Studien zum Althochdeutschen. Band 12, Göttingen 1991, S. 269-297] ausführlich behandelt worden. Es sei hier nur so viel gesagt, daß längst nicht alle vom Rezensenten behaupteten Lesefehler solche sind, wie die erneute Prüfung ergeben hat. Zu einem guten Teil beruhen die divergierenden Einzelbeurteilungen aber auf einem prinzipiell anderen Editionsverständnis, das an anderer Stelle ausführlicher weiterdiskutiert werden soll [St. Stricker, *Editionsprobleme des Summarium Heinrici*, Althochdeutsche Editionsprobleme. Herausgegeben von Rolf Bergmann, (in Druckvorbereitung)]. Im Hinblick auf die räumlichen Grenzen dieser Stellungnahme sollen hier nur einige wenige besonders gravierende Behauptungen R. Hildebrandts durch Zitate aus der Untersuchung der Baseler Handschrift und durch Verweise auf die entsprechenden Kapitel als ungerechtfertigt zurückgewiesen werden. R. Hildebrandt (S. 471f.) moniert, daß in der Arbeit an dem von ihm selbst in seiner Textausgabe des *Summarium Heinrici* praktizierten Editionsverfahren in der Weise Kritik geübt wird, daß die Rekonstruktion konsequent althochdeutscher Lautungen und die Durchführung unnötiger Konjekturen als philologisch

unzulässige Verfahren zurückgewiesen werden. In der Rezension beteuert R. Hildebrandt, daß es sich dabei nicht um eine 'Manipulation in Richtung auf einen Archetypus' (S. 472) handelt, sondern nur um einen 'Kompromiß ... im Blick auf den ältest vertretenen Lautstand der Handschriften' (S. 472). Dazu sollen die in der Untersuchung der Baseler Handschrift wiedergegebenen Erläuterungen R. Hildebrandts aus dem ersten Band seiner Textedition erneut zitiert werden: R. Hildebrandt hat demnach Konjekturen vorgenommen, 'wenn bei einer mehrsilbigen Glosse eine konsequent althochdeutsche Form erst durch die Zusammenrückung von Silben aus verschiedenen Handschriften zustande kam' (S. XXXIV); dabei 'wurde das philologisch irgend mögliche getan, um einem Archetyp des Summariums relativ nahe zu kommen' (S. XXXIV). R. Hildebrandts ahistorische 'Kompromiß-Wörter' dienen demnach offenbar doch dazu, dem (unbekannten) Archetyp nahe zu kommen. Daß die Schaffung von Komposita durch Zusammensetzung von Wortbestandteilen aus verschiedenen Handschriften eine Manipulation ist, kann kaum bestritten werden.

Der im nächsten Abschnitt folgende Vorwurf, daß 'nicht in gebührender Weise herausgearbeitet' wurde, daß die Baseler Handschrift 'stammatisch ganz eng mit dem Überlieferungszweig der Gruppe cde' zusammenhängt und daß man von einem 'äußerst engen Verwandtschaftsverhältnis' zu Handschrift e sprechen kann, ist gänzlich ungerechtfertigt. Kapitel XII (S. 474-620) enthält einen Vergleich der Baseler Handschrift mit den Parallelhandschriften, der anhand verschiedener Kriterien [1. Die Glossen (Sprachstand; Wortwahl; Wortart; Numerus; Fehlglossierungen; Verschreibungen); 2. Der lateinische Text; 3. Umfang; 4. Verwandtschaftsverhältnisse] durchgeführt wurde. Alle Einzelergebnisse zeigen dabei den engen Stammatischen Zusammenhang der Baseler Handschrift mit den Handschriften c, d und e. Die besondere Nähe zu Handschrift e ist bei allen Untersuchungen sichtbar geworden. Einige wenige Zitate aus der Arbeit mögen das belegen: 'Die Verschreibungen, die die vorliegende Handschrift vorrangig mit der Handschrift e teilt, können ein Zeichen dafür sein, daß die Fehler einer Vorlage beim Abschreiben immer weiter übernommen worden sind und jetzt in mehreren

Handschriften vorliegen. In dem Fall ist eine Filiation der Handschriften höchst wahrscheinlich' (S. 554); 'Die meisten Umstellungen teilt die Baseler Handschrift mit den Handschriften c, d und e. Die Handschrift e nimmt dabei eine herausragende Stellung ein, insofern die Baseler Handschrift zwölf Zeilen ausschließlich mit der Handschrift e umstellt' (S. 599); 'Die gemeinsamen, relativ umfangreichen Zusätze lassen eine Untergruppe bestehend aus den Handschriften c, d, e erkennen' (S. 600); 'Die enge Filiation der Baseler Handschrift zu der Handschrift e offenbart sich auch in der vorhergehenden Tabelle (= Tabelle 55: Zusätze im Haupttext)' (S. 602). Diese Beispiele ließen sich erheblich vermehren (man vergleiche S. 618, 619). Über sieben Seiten (S. 573-579) erstreckt sich allein eine Auflistung von entstellten lateinischen Lemmata, die nur in der Baseler Handschrift und in Handschrift e bezeugt sind und somit in besonderer Weise die stemmatische Zusammengehörigkeit belegen. In der Zusammenfassung des Buches heißt es abschließend: 'Das Sheffielder Fragment läßt sich aufgrund der Additamenta eindeutig der Untergruppe mit den Handschriften c, d, e und der Baseler Handschrift zuordnen. ... Unter den das elfte Buch parallel tradierenden Handschriften steht der Monacensis (Handschrift e) aufgrund zahlreicher Identitäten der vorliegenden Handschrift am nächsten. Eine unmittelbare Abhängigkeit der Handschriften kann indessen sicher ausgeschlossen werden' (S. 771). Das in die Untersuchung einbezogene Sheffielder Fragment, das zu der Gruppe c, d, e und der Baseler Handschrift gehört und bereits in der Edition von E. Steinmeyer berücksichtigt worden ist, hat R. Hildebrandt in seiner Besprechung bezeichnenderweise nicht erwähnt, da es in seiner Edition fehlt.

Die Ausführungen des Rezensenten zu Quantität und Qualität des Textbestandes der Baseler Handschrift und der Handschriften c, d und e (S. 472) stehen mit genaueren Angaben in den Abschnitten 'Der lateinische Text' und 'Der Umfang' von Kapitel XII (S. 555-588, besonders S. 587f.). In der Besprechung sollen die Bemerkungen bei dem Leser offenbar suggerieren, daß es sich um Ergebnisse des Rezensenten handelt, die in dem besprochenen Buch nicht enthalten sind.

Ein großes 'Dilemma' des Buches zeigt sich nach R. Hildebrandt (S. 472) bei den Ausführungen über die dem elften Summarium-Buch hinzugefügten Glossierungen. Dabei soll der Verfasserin angeblich entgangen sein, daß die Zusätze alle von demselben Schreiber stammen, teils im ersten Schreibprozeß, teils nachträglich angefügt worden sind und unterschiedlich blasse beziehungsweise dunkle Schrift zeigen. Der Rezensent, der sich an verschiedenen Stellen (S. 481, 483) über die Mühe beklagt, die ihn die Durcharbeitung des Buches gekostet hat, hätte jedoch all diese Informationen durch einen Blick auf das Inhaltsverzeichnis und durch Benutzung der Register mühelos finden können. Dazu seien nur einige kurze Zitate geboten: 'Die Platzierung der Glossierungen, der Schriftduktus und die Farbtiefe der Tinte sind die äußeren Kriterien, die in den meisten Fällen eine Glossierung als ursprünglich nicht zum elften Summarium-Buch gehörend ausweisen' (S. 640); 'Diese Zusätze sind offensichtlich später dem Summarium-Glossar angefügt worden. Die Tinte ist meist heller oder dunkler als im sonstigen Text' (S. 137); 'In diese Freiräume der einzelnen Kolonnen sind von gleicher Hand, jedoch weniger sorgfältig, insgesamt 123 volkssprachige Glossierungen am rechten Kolonnenrand, am Spaltenende oder marginal am Blattrand eingetragen worden' (S. 640) [zu den Glossierungsschichten und der Schrift des jeweiligen Eintrags sieh im einzelnen S. 640-758, 762f.].

R. Hildebrandts Erläuterungen (S. 478) zu den Quellen, aus denen die ergänzten Eintragungen stammen, enthalten nicht eine Information, die nicht schon in dem rezensierten Buch mit genaueren Hinweisen ebenfalls enthalten ist. Der von dem Rezensenten hervorgehobene Zusammenhang der zusätzlichen Glossierungen mit der Summarium-Tradition (im weiteren Sinne) (S. 478) wird in Kapitel XIV (S. 642-654) mit Nennung aller in Frage kommender Wörter und ihrer weiteren Beleglage in althochdeutscher Zeit ausgeführt. Darüber hinaus konnten auch andere Traditionen wie die Versusglossierung (S. 654-663) als Quellen wahrscheinlich gemacht werden. Die Behauptung, daß 'verzweigtere Traditionszusammenhänge (z.B. bei den sekundären Glossen zuweilen Gemeinsamkeiten mit der Hs. f)' (S. 479) nicht ver-

mittelt würden, läßt sich für die erwähnte Florentiner Handschrift *f* eindeutig widerlegen. In dem in Rede stehenden Kapitel XIV wird an zahlreichen Stellen der Zusammenhang zwischen der Baseler und der Florentiner Handschrift durch die gemeinsame Tradierung einzelner Glossierungen aufgezeigt. Derartige Beziehungen sind auf den folgenden Seiten behandelt: S. 642-647, 649-654, 662, 664, 668, 675, 677f., 688, 693, 697, 701, 705, 715, 745. Bereits auf der ersten Seite des Kapitels (S. 642) wird zu einem ergänzten Glosseneintrag der Baseler Handschrift beispielsweise gesagt: 'Der Eintrag wird als Bestandteil des elften Summarium-Buches ausschließlich von der Handschrift *f* tradiert'.

Die minutiöse Auflistung der Dubletten (S. 478f.) hätte sich der Rezensent sparen können, wenn er bemerkt hätte, daß die Mehrfachbelege in einem eigenen Kapitel der Untersuchung thematisiert sind und vollzählig genannt werden. Dieses Kapitel VI.5. 'Doppelbelege' (S. 260-262; sieh auch S. 763) scheint dem Rezensenten entgangen zu sein. Die unnötige und wiederholte Anführung der Dubletten in der Rezension fällt um so mehr auf, weil R. Hildebrandt mehrfach (S. 473, 477, 478f.) die doppelte Auflistung der Dubletten moniert. Mit doppelter Auflistung ist dabei das Verfahren gemeint, gleiche oder nur graphisch unterschiedene Glossierungen, die in der Handschrift an verschiedenen Stellen erscheinen, jeweils als eigene Glossierungen aufzunehmen und zu edieren. Diese Mehrfachbelege sind in dem Buch immer dann zusammengefaßt, wenn es sachlich geboten war. Beispielsweise konnten in der sprachlichen Analyse stets die Belege *heh^sa* (395) und *heh^sa* (441) zusammengefaßt werden (sieh zum Beispiel S. 400), während *hehere* (11) und *hehera* (385) davon zu trennen waren. Bei der Vorstellung des Glossenmaterials waren freilich vier Eintragungen zu veranschlagen.

Auf eine Auflistung weiterer einzelner Fehldarstellungen durch den Rezensenten wie zum Beispiel der Angabe, daß das Wort *gvder* im Register fehle (so S. 481), während es tatsächlich an der zu erwartenden Stelle auf S. 778 steht (man vergleiche dazu die Erläuterung des Registers S. 773), kann hier verzichtet werden.

Eine sachliche und gerechte Beurteilung der Untersuchung hätte sicherlich Fehler und Mängel der Arbeit aufgedeckt und wäre für die Verfasserin hilfreich gewesen. Es bleibt unverständlich, daß der Rezensent wiederholt völlig unzutreffende Aussagen über den Inhalt des Buches macht.